

<b>Satzung 2007</b>	<b>Satzung 2010</b>
<b>Vereinssatzung des Turn- und Sportvereins 1896 e. V. Rain am Lech</b>	<b>Vereinssatzung des Turn- und Sportvereins 1896 e. V. Rain am Lech</b>
<p>§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins</p> <p>Der „Turn- und Sportverein 1896 e. V. Rain“ mit Sitz in Rain am Lech verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kunst „Brauchtum und Kultur den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen sowie des Faschings“. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist im Vereinsregister eingetragen. Die Mittel zur Erreichung des Satzungszweckes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,</li> <li>2) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte,</li> <li>3) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen, bzw. Teilnahme an Festlichkeiten und Abhaltung von kulturellen Veranstaltungen wie die Pflege von Brauchtum durch Veranstaltungen von Bunten Abenden, Inthronisationen und Durchführung von Faschingszügen,</li> <li>4) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.</li> <li>5) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband und dessen Fachverbänden.</li> <li>6) Die Gründung von Gesellschaften zum Betreiben von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, insbesondere die Verwertung von Rechten und die Beteiligung an solchen Gesellschaften sowie deren Auflösung oder Veräußerung von Anteilen.</li> </ol>	<p>§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins</p> <p>Der „Turn- und Sportverein 1896 e. V. Rain“ mit Sitz in Rain am Lech verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kunst, von Brauchtum und Kultur, <del>den</del> Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen <del>so wie des Faschings</del>. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist im Vereinsregister eingetragen. Die Mittel zur Erreichung des Satzungszweckes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,</li> <li>2. Instandhaltung <del>der Sportanlagen und des Vereinsgeländes</del>, sowie der Turn- und Sportgeräte,</li> <li>3. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen, bzw. Teilnahme an Festlichkeiten und Abhaltung von kulturellen Veranstaltungen wie die Pflege von Brauchtum <del>durch Veranstaltungen von Bunten Abenden, Inthronisationen und Durchführung von Faschingszügen</del>,</li> <li>4. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.</li> <li>5. Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband und dessen Fachverbänden.</li> <li>6. Die Gründung von Gesellschaften zum Betreiben von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, insbesondere die Verwertung von Rechten und die Beteiligung an solchen Gesellschaften sowie deren Auflösung oder Veräußerung von Anteilen.</li> </ol>

## Satzung 2007

### § 2 Mitgliedschaft

- 1) Mitgliedsarten:  
Der Verein besteht aus:
  - Aktiven Mitgliedern
  - Passiven Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- 2) Ehrenmitglieder  
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben.
- 3) Erwerb der Mitgliedschaft
  - a) Mitglied im Verein können natürliche und juristische Personen werden.
  - b) Jeder Bewerber hat ein Aufnahmeformular auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben.
  - c) Minderjährige Bewerber haben die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.
  - d) Mit der Einreichung des Aufnahmegesuches unterwirft sich der Bewerber, für den Fall der Aufnahme, dieser Satzung.
  - e) Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Die Ablehnungsgründe sollen dem Bewerber schriftlich bekanntgegeben werden.
- 4) Rechte der Mitglieder  
Alle Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind ab 18 Jahren in Vereinsgremien wählbar. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins benützen, soweit dafür nicht noch der Beitritt zu einer Abteilung des Vereins erforderlich ist. Jedes Mitglied hat das Recht, sich den Abteilungen des Vereins anzuschließen, soweit die vorhandenen Sportmöglichkeiten dies zulassen. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag der Hauptausschuss.

## Satzung 2010

### § 2 Mitgliedschaft

1. Mitgliedsarten:  
Der Verein besteht aus:
  - Aktiven Mitgliedern
  - Passiven Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
2. Ehrenmitglieder  
Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein und um den Sport im Allgemeinen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern, verdiente Funktionäre zu Ehrenfunktionären ernannt werden.
3. Erwerb der Mitgliedschaft
  - a) Mitglied im Verein können natürliche und juristische Personen werden.
  - b) Jeder Bewerber hat ein Aufnahmeformular auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben.
  - c) Minderjährige Bewerber haben die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.
  - d) Mit der Einreichung des Aufnahmegesuches unterwirft sich der Bewerber, für den Fall der Aufnahme, dieser Satzung.
  - e) Über die Aufnahme entscheidet der **geschäftsführende Vorstand**. Die Ablehnungsgründe sollen dem Bewerber schriftlich bekanntgegeben werden.
4. Rechte der Mitglieder  
Alle Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind ab 18 Jahren in Vereinsgremien wählbar. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins benützen, soweit dafür nicht noch der Beitritt zu einer Abteilung des Vereins erforderlich ist. Jedes Mitglied hat das Recht, sich den Abteilungen des Vereins anzuschließen, soweit die vorhandenen Sportmöglichkeiten dies zulassen. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag der **geschäftsführende Vorstand**

## Satzung 2007

### § 3 Vorstand, Vorstandschaft und Vereinsausschüsse

- 1) Den Vorstand bilden:
  1. Vorstand
  2. VorstandStellvertretender Vorstand Geschäftsbereich:  
Hauptrechnungsführer  
Stellvertretender Vorstand Geschäftsbereich: Hauptschriftführer
- 2) Die Vorstandschaft bilden:
  1. Vorstand
  2. VorstandStellvertretender Vorstand Geschäftsbereich:  
Hauptrechnungsführer  
Stellvertretender Vorstand Geschäftsbereich: Hauptschriftführer  
Ehrenvorstände, -rechnungsführer und -schriftführer
- 3) Vertretung des Vereins  
Vertretungsberechtigt sind der 1. und 2. Vorstand und die stv. Vorstände.  
Der 1. Vorstand allein, der 2. Vorstand und die stv. Vorstände je mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam.
- 4) Befugnisse
  - a) Die Vorstandschaft hat ein Mitspracherecht in allen Abteilungen.
  - b) Der Vorstand ist berechtigt, Entscheidungen entsprechend § 1 Nr. 6 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder zu treffen.
  - c) Ausgaben, die den Verein in der Höhe bis € 3.000 belasten, können vom 1. Vorstand allein, von den weiteren Vorstandsmitgliedern je mit einem weiteren Vorstandsmitglied getätigt werden. Ausgaben von € 3.000 bis € 10.000 bedürfen der Zustimmung Vorstandes. Ausgaben über € 10.000 bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.
- 5) Den Hauptausschuss bilden:  
Vorstandschaft  
gewählte Abteilungsleiter bzw. deren gewählte Vertreter und bis zu vier weitere Mitglieder, welche vom Vorstand ernannt werden.  
Der Hauptausschuss ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzungen und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Hauptausschuss kann selbstständig Angelegenheiten, sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen. Gegen die Beschlüsse des Hauptausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinshauptausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.  
Der Hauptausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Der Hauptausschuss kann alle Angelegenheiten, auch

## Satzung 2010

### § 3 Vorstand, Vorstandschaft und Vereinsausschüsse

- 1) Den geschäftsführenden Vorstand bilden:  
der 1. Vorstand,  
der 2. Vorstand  
und zwei stellvertretende Vorstandmitglieder.  
  
Befugnisse:
  - a) Der Verein wird durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
  - b) Im Außenverhältnis unterliegen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes keinen satzungsgemäßen Handlungsbeschränkungen.
  - c) Der geschäftsführende Vorstand ist im Innenverhältnis an die Geschäftsordnung gebunden
  - d) Der geschäftsführende Vorstand kann Entscheidungen gemäß § 1 Nr. 6 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder treffen.
- 2) Die erweiterte Vorstandschaft bilden:  
der geschäftsführende Vorstand und  
die Ehrenfunktionäre  
  
Befugnisse
  - a) Die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft haben ein Mitspracherecht in allen Abteilungen
  - b) Die erweiterte Vorstandschaft ist an die Geschäftsordnung gebunden
- 3) Den Hauptausschuss bilden:  
die erweiterte Vorstandschaft  
die gewählten Abteilungsleiter bzw. deren gewählte Vertreter  
sowie bis zu vier weitere Mitglieder, welche vom geschäftsführenden Vorstand für die Dauer seiner Wahlperiode ernannt werden.  
  
Befugnisse:
  - a) Der Hauptausschuss sorgt für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzungen und der Geschäftsordnung. ~~-, Haus- und Platzordnung~~
  - b) Der Hauptausschuss kann selbstständig Angelegenheiten, sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen. Gegen die Beschlüsse des Hauptausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des VereinsHaupt-ausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen

## Satzung 2007

solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Vereinsversammlung unterbreiten und jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Versammlung beschließen.

Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden.

- 6) Abteilungen  
Jede Abteilung ist berechtigt, eigene Ausschüsse zu bilden. Neugründungen und Auflösung einer Abteilung bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.
- 7) Prüfungsausschuss  
Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- 8) Ehrenausschuss  
Die Mitglieder des Ehrenausschusses werden vom Hauptausschuss bestimmt. Der Ehrenausschuss legt die Ehrenordnung fest. Die Ehrenfunktionen werden auf Vorschlag des Ehrenausschusses vom Hauptausschuss ernannt.

## Satzung 2010

c) Der Hauptausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den **geschäftsführenden** Vorstand bindend.

d) Der Hauptausschuss kann alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Vereinsversammlung unterbreiten und jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Versammlung beschließen.

e) Änderung der Geschäftsordnung. Die Änderung ist bei der nächsten Hauptversammlung bekannt zu geben.

~~Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen.~~ Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden.

- 4) Abteilungen  
Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die in der Geschäftsordnung genannt sind. Alle Mitglieder einer Abteilung sind auch Mitglieder des Hauptvereins. ~~Jede Abteilung ist berechtigt, eigene Ausschüsse zu bilden.~~ Neugründungen und Auflösung einer Abteilung bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses. Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter sowie einen Stellvertreter zu wählen. ~~Die Abteilungsleiter und zugehörigen Funktionäre sind von den einzelnen Abteilungen zu wählen.~~ Die Termine der Wahlen sind im Einvernehmen mit dem **geschäftsführenden Vorstand** festzulegen, Sie müssen mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitglieder-**Jahres**versammlung (Hauptversammlung) stattfinden. Zu den Abteilungsleiterwahlen sind sämtliche Abteilungsmitglieder einzuladen (Einladung wie bei Hauptversammlung --> § 7 Abs. 1). Gewählte Abteilungsleiter sind von der Hauptversammlung zu bestätigen. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Zur Vertretung der Abteilung in Vereinsgremien sind nur gewählte Funktionäre berechtigt. Sinkt die Mitgliederzahl einer Abteilung unter 20, so kann sie auf Antrag des **geschäftsführenden Vorstandes** vom Hauptausschuss aufgelöst werden.
- 5) Prüfungsausschuss  
Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- 6) Ehrenausschuss  
Der Ehrenausschuss besteht aus
  - a) der erweiterten Vorstandschaft und
  - b) weiteren Mitgliedern, welche vom **geschäftsführenden Vorstand** für die Dauer der Wahlperiode ernannt werdenDer Ehrenausschuss legt die Ehrenordnung fest. Die Ehrenfunktionen werden auf Vorschlag des Ehrenausschusses vom Hauptausschuss ernannt.
- 7) Soweit diese Satzung keine anderen Regelungen enthält, werden Entscheidungen in allen Gremien mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

## Satzung 2007

### § 4 Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung

- 1) Die Einnahmen der Hauptkasse setzen sich zusammen aus den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen des Hauptvereins, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, den Mieten, Werbung, Verpachtung, Zuschüssen von Verbänden und Behörden, freiwilligen Spenden und dgl.. Spenden an die Abteilungen stehen diesen zur Verfügung.
- 2) Nebenkassen der Abteilungen  
Jede Abteilung ist berechtigt, Sonderbeiträge zu erheben.  
Die Einnahmen der Abteilungen setzen sich zusammen aus:
  - a) Sonderbeiträgen der Abteilungen
  - b) Veranstaltungen der Abteilungen
  - c) Sportbetrieb der Abteilungen
  - d) Gewinnabführung  
Übersteigen die Einnahmen einer Abteilung den jeweils vom Vorstand im Einvernehmen mit den Abteilungsleitern festgelegten Jahresetat, so sind diese Überschüsse an die Hauptkasse abzuführen.
  - e) Ausgaben der Abteilungen, die einen Betrag von € 10.000 übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft. Kreditaufnahmen sind unzulässig.
  - f) Konten der Abteilungen dürfen nur vom Vorstand auf den TSV angelegt werden. Bankvollmachten erteilt der Vorstand.
- 3) Kassenprüfungen
  - a) Die Hauptkasse ist mindestens einmal jährlich durch den bestellten Prüfungsausschuss zu prüfen.
  - b) Die Abteilungskassen sind am Ende eines Jahres von zwei Kassenprüfern, die von den jeweiligen Abteilungen in der Abteilungsversammlung zu wählen sind, zu prüfen und dann bis spätestens bis 31. Januar des Folgejahres beim Hauptkassier geprüft abzugeben.
  - c) Die Vorstandschaft hat jederzeit das Recht, in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - a) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - c) Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

## Satzung 2010

### § 4 Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung

- 1) Die Einnahmen der Hauptkasse setzen sich zusammen aus
  - von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträgen
  - den Überschüssen aus Veranstaltungen des Hauptvereins
  - den Abgaben und Leistungen der Abteilungen (vgl. § 4 Abs. 4)
  - Einnahmen aus Mieten, Werbung und Verpachtung
  - Zuschüssen von Verbänden und Behörden
  - freiwilligen Spenden und sonstigen Zuwendungenzweckgebundene Spenden sind entsprechend zu verwenden
- 2) Nebenkassen der Abteilungen
  - a) Die Abteilungen sind zur Führung eigener Kassen berechtigt. Die Kassen sind Nebenkassen der Hauptkasse; sie sind deshalb über die Hauptkasse abzuschließen. Die Kassen setzen sich zusammen aus:
    - Zuweisungen der Hauptkasse
    - Spartenbeiträgen
    - Einnahmen aus Veranstaltungen und dem Sportbetrieb der Abteilungen
  - b) Gewinnabführung  
Übersteigen die Einnahmen einer Abteilung den gemäß Geschäftsordnung festgelegten Jahresetat, so sind diese Überschüsse an die Hauptkasse abzuführen.
  - c) Die Abteilungen sind an die Geschäftsordnung gebunden. Kreditaufnahmen sind unzulässig.
  - d) Konten der Abteilungen dürfen nur vom Vorstand auf den TSV angelegt werden. Bankvollmachten erteilt der Vorstand.
- 3) Kassenprüfungen
  - a) Die Hauptkasse ist mindestens einmal jährlich durch den bestellten Prüfungsausschuss zu prüfen.
  - b) Die Abteilungskassen sind am Ende eines Jahres von zwei Kassenprüfern, die von den jeweiligen Abteilungen in der Abteilungsversammlung zu wählen sind, zu prüfen und dann bis spätestens bis 31. Januar des Folgejahres beim Hauptkassier geprüft abzugeben.
  - c) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Prüfungsausschusses haben jederzeit das Recht, in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - a) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - c) Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

## Satzung 2007

## Satzung 2010

- 5) Vergütungen für Vereinstätigkeit
- a) Die Vereins und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
  - b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
  - c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Buchstabe b trifft die erweiterte Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -beendigung.
  - d) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer entsprechenden Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
  - e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
  - f) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins Anwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon usw.
  - g) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und prüffähigen Aufstellungen nachgewiesen werden.
  - h) Vom Hauptausschuss können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach Buchstabe g festgesetzt werden.
  - i) Weiter Einzelheiten regelt ggf. die Geschäftsordnung, deren Änderungen vom Hauptausschuss beschlossen werden können.

Satzung 2007	Satzung 2010
<p><b>§ 5 Austritt, Ausschluss</b></p> <p>1) Austritt Die Austritterklärung hat 3 Monate vor Beendigung des Kalenderjahres schriftlich zu erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben erlöschen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft zum Jahresende. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vorstand vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung drei Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder allenfallsigen Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.</p> <p>2) Der Ausschluss erfolgt:</p> <p>a) Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzungen.</p> <p>b) bei unehrenhaftem Betragen, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.</p> <p>c) Wenn gemäß § 1 Nr. 1 die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen nicht gewährleistet ist, ist es jedem Übungsleiter, Trainer oder Betreuer gestattet, den Verursacher vorübergehend vom Training auszuschließen. Sollte in der Abteilung eine gütliche Einigung nicht zustande kommen, ist der Vorstand zu informieren, der sich mit der Angelegenheit zu befassen hat und beschließen muss.</p> <p>d) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Hauptausschuss. Gegen den Bescheid des Hauptausschusses steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen – gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an – das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel.</p> <p>e) Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.</p>	<p><b>§ 5 Austritt, Ausschluss</b></p> <p>1) Austritt Die Austrittsklärung hat einen Monat vor Beendigung des Kalenderjahres schriftlich zu erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben erlöschen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft zum Jahresende. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vorstand vornehmen, wenn Mitglieder mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.</p> <p>2) Der Ausschluss erfolgt:</p> <p>a) Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzungen.</p> <p>b) bei unehrenhaftem Betragen, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.</p> <p>c) Über den zeitweiligen Ausschluss vom Sportbetrieb entscheiden die Übungsleiter, der <del>Abteilungsleiter</del> oder der geschäftsführende Vorstand. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung</p> <p>d) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der <del>geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit der betroffenen Abteilung. Gegen die Entscheidung den Bescheid des Hauptausschusses</del> steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen – gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an – das Einspruchsrecht zur <del>ordentlichen</del> nächsten Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Über den Ausschluss eines Mitgliedes wird in der Mitgliederversammlung geheim abgestimmt. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.</p>
<p><b>§ 6 Beiträge der Mitglieder</b></p> <p>Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu bezahlen. Beitragsänderungen können in jeder Hauptversammlung beschlossen werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag frei.</p> <p>Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Anmeldung erfolgt. Der Mitgliedsbeitrag ist anteilig zu entrichten, z. B. Eintritt Juli = ½ Jahresbeitrag.</p>	<p><b>§ 6 Beiträge der Mitglieder</b></p> <p>Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu bezahlen. Beitragsänderungen können in jeder Hauptversammlung für das folgende Kalenderjahr beschlossen werden. Ehrenmitglieder und -funktionäre sind vom Beitrag frei.</p> <p>Der Beitrag ist als Jahresbeitrag im 1. Quartal eines Kalenderjahres fällig. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Anmeldung erfolgt. Der Mitgliedsbeitrag im Aufnahmejahr ist anteilig, beginnend mit dem Aufnahmemonat, in einem Betrag zu entrichten <del>z. B. Eintritt Juli = ½ Jahresbeitrag.</del> Gebühren regelt die Geschäftsordnung</p>

## Satzung 2007

### § 7 Versammlungen und Geschäftsjahr

- 1) Als satzungsmäßige Versammlungen gelten:
  - a) Eine ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung (Hauptversammlung)
  - b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung findet einmal jährlich statt. Das Vereins- bzw. das Geschäftsjahr schließt mit dem Kalenderjahr. Anträge zur Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen 5 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Hauptausschusses, Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes darauf anträgt.

Ort, Zeit und Gegenstand der Mitglieder-Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntgabe im „Rainer Anzeigenblatt“ mindestens 8 Tage vorher bekanntzugeben.
- 2) Die Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder-Jahreshauptversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen.
- 3) In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist:
  - a) Vom Hauptausschuss über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten und Rechnung zu legen.
  - b) Neuwahl der Vorstandschaft muss in geheimer Wahl vorgenommen werden. Diese wird für zwei Jahre gewählt. Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch Stimmzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlgangs vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei sonstigen Wahlen genügt relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - c) Die Abteilungsleiter und zugehörigen Funktionäre sind von den einzelnen Abteilungen zu wählen. Die Termine der Wahlen sind im Einvernehmen mit der Vorstandschaft festzulegen, sie müssen mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitglieder-

## Satzung 2010

### § 7 Versammlungen und Geschäftsjahr

- 1) Als satzungsmäßige Versammlungen gelten:
  - a) ~~Eine~~ **Eine** Ordentliche Mitglieder-~~Jahres~~versammlung (Hauptversammlung)
  - b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung findet einmal jährlich statt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Hauptausschusses oder des geschäftsführenden Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beim geschäftsführenden Vorstand beantragt, statt.

Ort, Zeit und Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung im Rainer Anzeigenblatt mindestens 8 Tage vorher bekannt zu geben.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 3 Tage vorher beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.
- 2) Die Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder-Jahreshauptversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. ~~Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen.~~  
Beschlüsse über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen sowie Änderungen der Satzung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- 3) In der ~~ordentlichen~~ Mitgliederversammlung ist:
  - a) Vom geschäftsführenden Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Geschäftsjahr zu berichten und Rechnung zu legen.
  - b) Von den Abteilungen über die Tätigkeit der Abteilungen zu berichten
  - c) Die Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes muss in geheimer Wahl vorgenommen werden. Dieser wird für zwei Jahre gewählt. Die einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt – das Recht zum Rücktritt bleibt unbenommen. Beim Ausscheiden einzelner Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes wird der Nachfolger bei der nächsten Hauptversammlung bis zum Ende der bisherigen Amtszeit gewählt. Zur Gültigkeit bei der Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes muss der Gewählte mindestens die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt. Ist durch Stimmzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlgangs vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei sonstigen Wahlen genügt relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## Satzung 2007

Jahresversammlung (Hauptversammlung) stattfinden. Zu den Abteilungsleiterwahlen sind sämtliche Abteilungsmitglieder einzuladen. Gewählte Abteilungsleiter sind von der Hauptversammlung zu bestätigen. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre.

- 4) Nur in einer ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:
- a) Ersatzwahlen für den Vorstand
  - b) Satzungsänderungen

## Satzung 2010

- d) Die drei Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für zwei Jahre gewählt. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit.
- e) Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter. Zur Vertretung der Abteilung im Verein sind nur gewählte und bestätigte Funktionäre berechtigt. Der geschäftsführende Vorstand ist zur vorläufigen Bestätigung der Abteilungsleiter von der Wahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung berechtigt.
- f) Satzungsänderungen nach ausdrücklicher Ankündigung in der Einladung
- g) Erlass einer Geschäftsordnung, die das Verhältnis der Vereinsorgane und -gremien im Innenverhältnis regelt.

- 4) ~~Nur in einer ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:~~
- ~~a) Ersatzwahlen für den Vorstand~~
  - ~~b) Satzungsänderungen~~

Satzung 2007	Satzung 2010								
<p><b>§ 8 Auflösung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen.</li> <li>2) Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.</li> <li>3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb vom 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.</li> <li>4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen fällt der Stadt Rain am Lech zu mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.</li> </ol>	<p><b>§ 8 Auflösung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen.</li> <li>2) Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.</li> <li>3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der <b>ein Fünftel</b> der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, <b>kann</b> innerhalb vom 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung <b>einzu</b>berufen <b>werden</b>, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.</li> <li>4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen fällt der Stadt Rain am Lech zu mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.</li> </ol>								
<p><b>§ 9 Schlussbestimmungen</b></p> <p>Die Satzung tritt nach</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Versammlungsbeschluss vom 27. November 2007 und</li> <li>b) Eintragung beim Registergericht</li> </ol> <p>in Kraft.</p> <p>Rain am Lech, den 27. November 2007</p> <p>Unterschriften</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 25%;">Martin Kollmann</td> <td style="width: 25%;">Georg Böck</td> <td style="width: 25%;">Karl-Bruno Schmelcher</td> <td style="width: 25%;">Friedrich Zach</td> </tr> </table>	Martin Kollmann	Georg Böck	Karl-Bruno Schmelcher	Friedrich Zach	<p><b>§ 9 Schlussbestimmungen</b></p> <p>Die Satzung tritt nach</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Versammlungsbeschluss vom 10. Juni 2010 und</li> <li>b) Eintragung beim Registergericht</li> </ol> <p>in Kraft.</p> <p>Rain am Lech, den 10. Juni 2010</p> <p>Unterschriften</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 25%;">Martin Kollmann</td> <td style="width: 25%;">Michael Oswald</td> <td style="width: 25%;">Karl-Bruno Schmelcher</td> <td style="width: 25%;">Rolando Peceros</td> </tr> </table>	Martin Kollmann	Michael Oswald	Karl-Bruno Schmelcher	Rolando Peceros
Martin Kollmann	Georg Böck	Karl-Bruno Schmelcher	Friedrich Zach						
Martin Kollmann	Michael Oswald	Karl-Bruno Schmelcher	Rolando Peceros						

Im Entwurf für die neue Satzung sind Textstellen, die unverändert aus der bisherigen Satzung übernommen werden, grau gefärbt

## **Geschäftsordnung des Turn- und Sportvereins 1896 e. V. Rain am Lech**

### **§ 1 Zweck**

Diese Geschäftsordnung dient dem Zweck, das Verhältnis der Organe sowie der Ausschüsse des Vereins im Innenverhältnis zu regeln. Eine Wirkung nach Außen soll nicht erzielt werden.

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, diese Geschäftsordnung einzusehen.

### **§ 2 Hauptausschuss, erweiterter Vorstand und geschäftsführender Vorstand**

In Ausgestaltung von § 3 in Verbindung mit § 7 Nr. 1 f der Satzung des TSV 1896 Rain e.V. gilt:

#### **a) Vertretungsbefugnis**

- 1) Der 1. oder 2. Vorstand vertreten den Verein nach Außen. Sie stimmen sich dabei untereinander ab.
- 2) Die stellvertretenden Vorstände machen von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach Beauftragung durch den geschäftsführenden Vorstand Gebrauch.
- 3) Der Verein kann auch durch andere Personen vertreten werden. Hierzu ist ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Die Beauftragung soll schriftlich erfolgen und einen konkreten Handlungsrahmen umfassen.

#### **b) Entscheidungsbefugnis**

- 1) Entscheidungen, die den Verein mit bis zu 3.000 € belasten, können vom 1. und 2. Vorstand jeweils alleine, von den stellvertretenden Vorständen jeweils gemeinsam, getroffen werden.
- 2) Entscheidungen, die den Verein mit bis zu 10.000 € belasten, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
- 3) Entscheidungen, die den Verein mit bis zu 20.000 € belasten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
- 4) Für Entscheidungen über 20.000 € ist ein Beschluss des Hauptausschusses erforderlich.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Haushaltspläne der Abteilungen. Im Rahmen der in diesem Etat benannten und genehmigten Posten, können die Abteilungen eigenständig entscheiden.
- 6) Arbeits- und Dienstverträge  
Arbeits- und Dienstverträge (auch mit Sportlern oder Trainern) schließt ein Vorstandsmitglied auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Dies gilt nicht für befristete Verträge mit einer Laufzeit bis zu 18 Monaten.

### **§ 3 Abteilungen**

#### **a) Der Verein besteht aus den Abteilungen:**

Fußball, Tischtennis, Leichtathletik, Turnen, Schwimmen, Kegeln, Badminton, Ski, Jedermannsport, Teakwondo und Kraftsport,

b) Haushaltsplanung der Abteilungen

Die Abteilungen haben dem geschäftsführenden Vorstand eine Finanzplanung vorzulegen. Darin sind die geplanten Einnahmen und Ausgaben für das kommende Jahr aufzustellen. Der dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegte Etat kann vom Geschäftsjahr des Vereins abweichen. In den Etats sind die Einnahmen und Ausgaben in nachvollziehbare Posten zu teilen. Der Zuschuss des Hauptvereins ist als Teil der Einnahmen der Abteilung aufzuführen.

Die Abteilungen berichten dem geschäftsführenden Vorstand regelmäßig über die Entwicklung in der Abteilung. Art und Häufigkeit der Berichte bestimmt der geschäftsführende Vorstand.

c) Abteilungsleitung und -ausschüsse

Die Abteilungen geben sich selbst eine Struktur. Die Abteilungsleiter, deren Stellvertreter und die Kassenprüfer der Abteilung müssen in einer Abteilungsversammlung gewählt werden. Über die Wahlen sind Protokolle zu erstellen. Der geschäftsführende Vorstand wird zu den Abteilungsversammlungen eingeladen und erhält eine Abschrift des Protokolls.

Ernannte Funktionäre der Abteilung können in Vereinsgremien für die Abteilung sprechen, sie haben jedoch bei Abstimmungen kein Stimmrecht.

d) Kassenführung

Jede Abteilung führt eine eigene Kasse. Über die Kassenbewegungen sind lückenlose Aufzeichnungen zu führen.

e) Entscheidungsbefugnis der Abteilungen

- 1) Im Rahmen des genehmigten Gesamtetats, soweit die Abteilungskasse über das entsprechende Guthaben verfügt. Bei einzelnen Ausgaben einer Abteilung, die den Betrag von 3.000 € übersteigen, ist der geschäftsführende Vorstand zu informieren.
- 2) Befristete Verträge Arbeits- und Dienstverträge mit einer Laufzeit bis zu 18 Monaten im Rahmen der vorgelegten Haushaltspläne

## § 4 Ladungsfristen

Zu Gremien des Vereins soll – soweit die Satzung keine anderen Fristen vorsieht – mindestens eine Woche vorher eingeladen werden. Wurde diese Frist unterschritten, ist das Vereinsgremium unabhängig von der tatsächlichen Frist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind.

## § 5 Gebühren

Bei der Aufnahme in den Verein ist pro Person eine Aufnahmegebühr von 10 € fällig.

## § 6 Inkraftsetzung und künftige Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wird durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung 2010 in Kraft gesetzt. Änderungen der Geschäftsordnung können durch den Hauptausschuss des Vereins beschlossen werden. Die Änderungen werden den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.